

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1953

Nummer 61

Datum	Inhalt	Seite
6. 10. 53	Verordnung über die Errichtung der nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) zuständigen Entschädigungsbehörden	377
30. 9. 53	Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Heimarbeit	377
	Berichtigung	380
30. 9. 53	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	380

Verordnung über die Errichtung der nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) zuständigen Entschädigungsbehörden.

Vom 6. Oktober 1953.

Auf Grund des § 88 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) wird verordnet:

§ 1

(1) Obersste Landesbehörde und oberste Entschädigungsbehörde im Sinne des Bundesergänzungsgesetzes ist der Innenminister.

(2) Entschädigungsbehörden sind ferner

- a) die Regierungspräsidenten,
- b) die bisherigen Ämter für Wiedergutmachung der Landkreise und kreisfreien Städte.

(3) Die Entschädigungsbehörden unterstehen den Weisungen des Innenministers.

§ 2

Für die Anmeldung der Ansprüche sind zuständig:

- a) die im § 1 Abs. 2 Buchst. b genannten Stellen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland,
- b) der Regierungspräsident in Köln für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Ausland.

§ 3

(1) Für die Feststellung der Ansprüche sind die Regierungspräsidenten zuständig.

(2) Ausschließlich zuständig ist

- a) für die Entscheidung über Anträge von Anspruchsberechtigten nach §§ 67—76 und 89 Abs. 5 Buchst. a BEG der Regierungspräsident in Köln,
- b) für die Entscheidung über Anträge nach §§ 14 und 15 BEG mit Ausnahme der Ansprüche nach § 15 Abs. 2 Ziff. 1 BEG der Regierungspräsident in Düsseldorf.

§ 4

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen eine anderweitige Regelung nicht getroffen ist, gelten die Vorschriften der §§ 89 Abs. 2—4 und 106 BEG für die örtliche Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden entsprechend.

§ 5

(1) Bei dem Innenminister wird ein Beirat für Entschädigungsfragen eingerichtet. Der Beirat soll den Innenminister in Entschädigungsfragen beraten. Er soll zu

grundlegenden Fragen und Maßnahmen bei der Durchführung des Bundesergänzungsgesetzes gehörte werden.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von dem Innenminister ernannt und abberufen. Der Innenminister beruft die Sitzungen des Beirates an und führt den Vorsitz.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Entschädigung nach den Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz vom 25. Oktober 1951 (GV. NW. S. 139) mit der Ergänzung durch den RdErl. vom 9. Mai 1952 (MBI. NW. S. 647) und der Änderung der Ausführungsbestimmungen durch die VO vom 30. August 1952 (GV. NW. S. 229).

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1953.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 377.

Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Heimarbeit.

Auf Grund von § 3 Heimarbeitsgesetz (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes (DVO) vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511) wird bestimmt:

§ 1

Die gemäß § 9 Abs. 1 HAG und § 12 DVO vorgeschriebenen Entgeltbelege müssen, soweit nicht ausdrücklich gemäß § 12 Abs. 4 DVO für einzelne Gewerbezweige oder Beschäftigungsarten andere Entgeltbelege zugelassen werden, einem der in der Anlage abgedruckten Muster entsprechen. Es kann unter drei verschiedenen Ausführungen gewählt werden:

A: Querformat DIN A 5 (148 × 210 mm)

B: Querformat 1/3 DIN A 3 (140 × 297 mm)

C: Hochformat DIN A 5 (148 × 210 mm).

Für Ausführung C ist jedoch eine Sondergenehmigung erforderlich. Anträge sind der zuständigen Entgeltüberwachungsstelle vorzulegen.

§ 2

Noch vorhandene Bestände an Entgeltbüchern können aufgebraucht werden.

§ 3

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 HAG und des § 11 DVO über die Ausgabe von Entgelt- oder Arbeitszetteln werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen in der Heimarbeit vom 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 23) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. September 1953.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Ernst.

Anlage

Titelseite:

Entgeltbuch für Heimarbeit

Seite I:

Entgeltbuch

Vor- und Zuname:
(bei Frauen auch der Mädchennname) (Entgeltbuchinhaber)

Geburtstag, -jahr und -ort:

Heimarbeiter — Hausgewerbetreibende — Zwischenmeister¹⁾

Art der ausgeübten Tätigkeit:

Die Wohnung befindet sich:

Die Arbeitsstätte befindet sich:

Regelmäßige Mitarbeiter des Entgeltbuchinhabers²⁾

a) Familienangehörige

Angaben der Namen und Geburtsdaten:

1.
2.
3.
4.
5.

Zur Beachtung

Vettern und Basen gelten nicht als Familienangehörige.
Sie sind Betriebsarbeiter.

b) Fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter)

Angabe der Zahl:

Auftraggeber (genaue Firmenangabe):

Betriebsstätte des Auftraggebers:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Die Eintragung der regelmäßigen Mitarbeiter obliegt dem Entgeltbuchinhaber.

Seite II:

Beachte die nachstehenden Vorschriften über die Führung des Entgeltbelegs:

1. Der Auftraggeber hat die Entgeltbelege auf seine Kosten zu beschaffen.

2. Die Ausfüllung der Entgeltbelege obliegt den Personen, die die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben.
3. Jeder in Heimarbeit Beschäftigte muß spätestens bei der ersten Abrechnung im Besitz des Entgeltbelegs sein.
4. Abgeschlossene Entgeltbelege sind bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der letzten Eintragung folgt, von den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten aufzubewahren.
5. Die Eintragungen sind gut leserlich und mit Tintenstift vorzunehmen.
6. Der Entgeltbeleg muß bei dem in Heimarbeit Beschäftigten sein; er darf nicht ständig beim Auftraggeber verbleiben.
7. Der Entgeltbeleg ist auf Verlangen dem mit der Entgeltüberwachung Beauftragten vorzulegen.
8. Das Feiertags- und Urlaubsgeld ist auf dem hierfür vorgesehenen besonderen Blatt am Schluß des Entgeltbelegs einzutragen.

Seite III:

1. Macht Euch mit den tariflichen Regelungen vertraut!
2. Unterbietet nicht die tariflichen Mindestentgelte!
3. Zahlt Euren Mitarbeitern die vorgeschriebenen Löhne/Entgelte!
4. Nehmt keine Arbeit an, die nicht in den Entgeltbeleg eingetragen ist; die Angabe des Stückentgeltes darf nicht fehlen!
5. Verlangt deutliche Entgelt-Aushänge in den Ausgaberräumen!

Seite IV:

Nimm nicht mehr Arbeit an, als Du bei normaler Arbeitszeit bewältigen kannst — Dein Arbeitskollege will auch leben —!

Schone die Kinder!

Alle behördlichen Maßnahmen dienen Deinem Schutz, vergiß das nicht!

Lies einmal das Heimarbeitsgesetz!

Von Blatt 3 des Entgeltbuches an werden die Blätter von Nr. 1 an laufend geführt. Die Blätter selbst müssen einem der beigehefteten Muster A bis C entsprechen.

Die Ausführung C ist gedacht für Heimarbeitsverhältnisse, in denen sehr viele Aufträge in einem Lohnabschnitt ausgeführt werden. Die Ausführung C enthält deshalb keinen Vordruck für das Bruttoentgelt, die Abzüge, den Heimarbeiterzuschlag und das ausgezahlte Entgelt. Um den Platz sparsam auszunützen, werden die für die Eintragungen erforderlichen Spalten je nach Bedarf eingestempelt. Der Stempel muß im Einzelfall nach den Erfordernissen angefertigt werden. Auch die Ausführung des Stempels bedarf der Genehmigung.

Sämtliche Muster können mit festen Blättern oder mit doppelt gehefteten Blättern ausgeführt werden. Das jeweilige zweite Blatt ist dann perforiert und dient dem Auftraggeber als Lohnabrechnungsunterlage.

Jedes Entgeltbuch muß außerdem auf dem letzten Blatt folgende Tabellen für die Eintragungen der Feiertags- und Urlaubsgelder enthalten:

Vermerke über Feiertagsgeld

Bezeichnung der Feiertage	Berechnungsgrundlage				Bruttobetrag % ₡	Tag der Aus- zahlung	Bemerkungen-Unterschrift
	Zeitraum	Bruttoentgelt % ₡	Prozent- satz				

Vermerke über Urlaubsgeld

Urlaubszeitpunkt und Dauer	Berechnungsgrundlage			Bruttobetrag		Täg der Aus- zahlung	Bemerkungen—Unterschrift
	Zeitraum	Bruttoentgelt D.Z.	Prozent- satz	D.Z.	D.Z.		

Muster 'A

Übergabe der Arbeit					Abnahme der Arbeit		Entgeltzahlung						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Tag der Aus- gabe der Ar- beit	Menge	Art	Nähere Kenn- zeichnung d. Arbeit z. B.: Name, Größe, Artikel-Nr., Pos.-Nr. der tariflichen Regelung u. a.	Entgelt jeStck., Dutzend, kg u. a.	Tag der Ab- liefe- rung	Stück- zahl der ge- liefer- ten Ar- beit	Brut- to- ent- gelt	Abzüge	Heim- arb.- bzw. Un- kosten- zu- schlag	Son- sti- ges	Ausge- zahltes Ent- gelt	Bemerkungen Unterschrift des Auftrag- gebers	
								D.M. P	D.M. P	D.M. P	D.M. P		

Muster B

Übergabe der Arbeit					Abnahme der Arbeit		Entgeltzahlung	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Tag der Ausgabe der Arbeit	Menge der ausgegebenen Arbeit	Art	Nähere Kennzeichnung der Arbeit z. B.: Name, Größe, Artikel-Nr., Pos.-Nr. der tariflichen Regelung u. a.	Entgelt je Stck., Dtzd., kg u. a.	Tag der Ablieferung	Stückzahl der gelieferten Arbeit	Brutto-entgelt	
				DL F			DL F	

Muster C

Übergabe der Arbeit					Abnahme der Arbeit		
1	2	3	4	5	6	7	
Tag der Ausgabe der Arbeit	Menge der ausgegebenen Arbeit	Art	Nähere Kennzeichnung der Arbeit, z.B. Name, Größe, Artikel-Nr., Pos.-Nr. der tariflichen Regelung u.a.	Entgelt je Stück, Dtzd., kg u.a.	Tag der Ablieferung	Stückzahl der gelieferten Arbeit	

— GV. NW. 1953 S. 377.

Berichtigung.

Betrifft: Verordnung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz betr. Entschädigung von nichtbeamten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder) vom 25. 10. 1951 (GV. NW. S. 139) — vom 30. 8. 1952 (GV. NW. S. 229).

Das Datum des im Satz 1 erwähnten RdErl. muß richtig heißen: 9. 5. 1952.

— GV. NW. 1953 S. 380.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen**Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1953**

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)					Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*).	—	4	—	— 207 081	Grundkapital	—
Postscheckguthaben	—	4	—	— 1	Rücklagen und Rückstellungen	—
Inlandswechsel	—	323 408	—	— 48 653	Einlagen	—
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	—	5 000	—	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	693 302
Wertpapiere					b) von Kreditinstituten in anderem deutschen Ländern	154
a) am offenen Markt gekauft	13 859	13 934	— 90	— 90	c) von öffentlichen Verwaltungen	42 178
b) sonstige	75				d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	9 303
Ausgleichsforderungen					e) von sonstigen inländischen Einländern	69 011
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	658 504	— 133	— 133	f) von ausländischen Einländern	37 326
b) angekauft	27 290				Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	851 274
Lombardforderungen gegen					—	— 10 972
a) Wechsel	12 501	12 501	— 10 420	— 28 356	—	— 249 045
b) Ausgleichsforderungen	4 754			— 14 749		
c) sonstige Sicherheiten	3	17 258		— 32 685		
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—			
Sonstige Vermögenswerte	—	66 613	—	— 1 802		
		1 112 725		— 189 535		
					1 112 725	— 189 535

* Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Sept. 1953

Reserve-Soll 120 314
Reserve-Ist 161 027

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

— 223
— 78 817

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 30. September 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessier. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1953 S. 380.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstr. 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.